



Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Voerde

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Voerde mit Sitz in 46562 Voerde, Rathausplatz 20, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Seniorenbeirates ist es, in der Stadt Voerde die besonderen Belange der älteren Bewohner wahrzunehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Vertretung von Interessen älterer Bürger/innen der Öffentlichkeit, gegenüber Institutionen und Behörden, die mit Angelegenheiten älterer Bürger/innen befasst sind,
- Mitwirkung bei der städtischen Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen älterer Bürger/innen,
- praktische Mitarbeit und Mitwirkung zur Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger/innen.

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung sowie den entsprechenden Ausschüssen die Interessen der älteren Bewohner Voerdes zu vertreten. Ein beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann an Sitzungen der Belange der Senioren betreffenden Ausschüssen beratend teilnehmen

§ 2 Organe

Organe sind

- die Delegiertenversammlung
- der Seniorenbeirat

§ 3 Delegiertenversammlung

1. Aus der Delegiertenversammlung werden der Seniorenbeirat sowie zwei Kassenprüfer gewählt. Einzelheiten dieser Wahl sind in § 12 dieser Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in aller Verbände, Organisationen und Interessensgemeinschaften der Stadt Voerde, die sich mit Seniorenarbeit beschäftigen. Der/die Delegierte muss mindestens 55 Jahre alt sein.
3. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Seniorenbeirat einberufen. Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat richten, über die dieser zu entscheiden hat.

§ 4 Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 13 Mitglieder zusammen. Er wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n, zwei Vertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassierer/in, die den geschäftsführenden Seniorenbeirat bilden. Das Amt des/r Kassierer/s/in kann auch dem/r Schriftführer/in in Personalunion übertragen werden.
2. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Geschäftsordnung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Seniorenbeirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 Zahl der Mitglieder. Der/ Die Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretenden entsprechend.

§ 5 Kassenführung

Die Kassenprüfenden sind befugt, Einblick in das gesamte Rechnungswesen und Aufkommen und Verwendung der Finanzmittel des Seniorenbeirates zu erhalten und die dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die Prüfung erfolgt jährlich für das zurückliegende Kassenjahr bis spätestens März des darauffolgenden Jahres. Im Jahr von Neuwahlen des Seniorenbeirates ist dem neuen Vorstand eine geprüfte Kasse innerhalb von vier Wochen zu übergeben. Der/m zuständigen Beigeordneten/ der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie der Kassenprüfung zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Die Kassenprüfenden können auch Zwischenprüfungen vornehmen.

Die Kassenprüfenden sollen jeden Geschäftsvorgang detailliert auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit überprüfen. Sie können sich in begründeten Einzelfällen auf stichprobenhafte Kontrollen beschränken.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Prüfungsaufgaben:

Prüfung der Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres,

- Prüfung der Salden der Kontoauszüge aller Konten auf Übereinstimmung mit den Salden der Buchführung per Stichtag,
- Prüfung des Bestandes der Barkasse auf Übereinstimmung mit den Salden der Buchführung per Stichtag,
- Prüfung der Rechnungsbelege, Rechnungsnachweise und der dazu gehörigen Unterlagen
Prüfung der Vollständigkeit der Bücher, Konten und Belege,
- Feststellung der rechnerischen Richtigkeit,
- Überprüfung aller Einnahmen und Ausgaben auf Konformität mit der Geschäftsordnung
- Rechnerische und sachliche Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben,
- Überprüfung der eingegangenen Spenden und der erstellten Zuwendungsbestätigungen,
- Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von allen Kassenprüfenden zu unterschreiben und dem/r Vorsitzenden auszuhändigen. Ein/e Kassenprüfer/in trägt den Prüfungsbericht auf der Delegiertenversammlung vor. Der/m zuständigen Beigeordneten der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie des genehmigten Kassenprüfungsprotokolls zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

§ 6 Schriftführung

Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschriften sind von der/m Schriftführer/in und der/m Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen. Der/m zuständigen Beigeordneten der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie der genehmigten Niederschrift zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und ist deckungsgleich mit der Wahlzeit des Stadtrates. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert.
2. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt nach seiner Wahl. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates weiter.
3. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein Mitglied der Delegiertenversammlung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 8 Finanzierung der Aufgaben

Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in der Geschäftsordnung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

§ 9 Geschäftsgang und Verfahren

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt zu den Sitzungen ein.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.
4. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in Form von Sitzungsprotokollen durch den/ die Vorsitzende/n den entsprechenden Stellen der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 10 Vertretung des Seniorenbeirates

Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Seniorenbeirates erledigen, hat jedoch hiervon dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine/n Stellvertreter/in des Seniorenbeirates vertreten.

§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung wird von der Stadt Voerde durchgeführt.

Wahlleiter/in ist der/die Sozialdezernent/in der Stadt.

§ 12 Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat. Hierzu lädt der/die Wahlleiter/in die Delegierten schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates ein.
2. Jede/r Kandidat/in erhält in der Delegiertenversammlung Gelegenheit, sich vorzustellen.
3. Jeder Delegierte hat maximal 13 Stimmen, von denen er mindestens sieben Stimmen vergeben muss. Er kann einem/r Kandidaten/in nicht mehr als eine Stimme geben. Die Wahl erfolgt geheim.
4. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die konstituierende Sitzung des gewählten Beirates kann im Anschluss an die Wahl erfolgen.
5. Die nicht gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung sind gemäß § 5 Abs. 3 Kandidaten/innen für ausscheidende Mitglieder des Seniorenbeirates.
6. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/r Wahlleiter/in unterzeichnet wird.
7. Das Wahlergebnis wird in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung des Seniorenbeirates

Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat am 24.Juni 2021 in Kraft.

Voerde, den 24. Juni 2021



Hans-Werner Tomalak

Vorsitzender